

HANNES TRETTER

Was die Kritik am "Afghanistan-Urteil" ausblendet

Es gibt unzählige Beispiele, wie der Europäische Gerichtshof die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Mitgliedsstaaten verbessert und aktualisiert hat. Auch das jüngste Urteil steht in dieser Tradition

Kommentar der anderen / Hannes Tretter

28. Oktober 2024, 07:00

📄 293 Postings

⌵ Später lesen

In seinem Gastkommentar kritisiert der Jurist und Menschenrechtsexperte Hannes Tretter die Kritik am "Afghanistan-Urteil" und weist darauf hin, dass die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Reformen in vielen Bereichen geführt hat.



Eine afghanische Frau hat laut einem Urteil des europäischen Höchstgerichts aufgrund ihres Geschlechts einen Anspruch auf Asyl.

Foto: AFP / Wakil Kohsar

Nach dem durch zwei österreichische Fälle ausgelösten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) leben Frauen in Afghanistan in völliger Entrechtung, wodurch ihnen die mit "der Menschenwürde verbundenen Grundrechte vorenthalten werden". Für die Prüfung eines Asylantrags müssen sie jetzt nur mehr Geschlecht und Staatsangehörigkeit nachweisen, nicht aber, ob sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich Verfolgung erleiden könnten.

In der Debatte wird von Fachleuten kritisiert, wie der EuGH eine so weitreichende, "politikferne" Entscheidung treffen könne. Was dabei übersehen wird: Der EuGH hat seit der EU-Grundrechtecharta 2009 die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) des Europarats zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu beachten – sie gilt als

Grundrechtminimumstandard. Der EGMR hat seit 1954 nicht nur in unzähligen Fällen Mitgliedsstaaten wegen Verletzungen der EMRK verurteilt, sondern deren Auslegung auch innovativ weiterentwickelt.

Erhebliche Verbesserungen

In ihrer Präambel nimmt die EMRK auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Uno aus dem Jahr 1948 Bezug, die bezweckt, "die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten", und zwar durch die gemeinsame "Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten". Daher wird die EMRK vom EGMR nicht in einem historischen Verständnis, sondern nach aktuellen Rechtsschutzbedürfnissen ausgelegt. In einem berühmten Urteil hat der EGMR England 1978 wegen in Schulen erlaubter körperlicher Züchtigungen mit dem Argument verurteilt, dass "die Konvention ein lebendiges Instrument ist, das im Lichte der heutigen Verhältnisse zu interpretieren ist". Dies habe aber vorsichtig zu erfolgen und erlaube keine "entfesselte" Auslegung durch den EGMR, wie dessen früherer Präsident Lucius Wildhaber betonte, woran sich bis heute nichts geändert hat. Vor allem achtet der EGMR bei dieser "evolutiven" Auslegungsmethode darauf, ob sich in den Gesetzen und Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten vergleichbare Trends erkennen lassen.

So hat die Judikatur des EGMR zu erheblichen Verbesserungen und Aktualisierungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der 46 Mitgliedsstaaten des Europarats beigetragen. Einige Beispiele:

- die Ableitung eines Rechts auf eine gesunde und sichere Umwelt aus dem Recht auf Leben und dem Recht auf Achtung des Privatlebens,
- die umfassenden Rechtsschutzgarantien im Hinblick auf das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- die Ausweitung des Verbots von Sklaverei auf moderne Ausbeutungsverhältnisse und Menschenhandel,
- die Ableitung eines Rechts auf Datenschutz aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens,
- das Verbot der Strafbarkeit von Homosexualität, abgeleitet aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Diskriminierungsverbot,
- der Vorrang des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen vor dem Recht der Eltern, deren Erziehung und Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen,
- die Anerkennung eines individuellen Rechts auf freie und geheime Wahlen und
- die Anerkennung der Freiheit der Kunst als einer Form der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Auch in Österreich haben EGMR-Urteile zu Reformen geführt:

- Man denke an die Einführung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit sowie des Rechts auf ein faires Verfahren durch weisungsgebundene Verwaltungsbehörden, was auch eine Änderung der Bundesverfassung erforderte.
- Nach Feststellung der Verletzung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit durch das frühere ORF-Monopol wurde erst der Weg für private Rundfunk- und TV-Betreiber frei.
- Oder Anfang 2024 die Beschlussfassung des überfälligen Informationsfreiheitsgesetzes, das allen Menschen Recht auf Zugang zu Informationen öffentlichen Interesses einräumt und den Schutz des Amtsgeheimnisses deutlich beschränkt.

Es stellt sich die Frage, wie es in Europa menschenrechtlich aussehen würde, wenn EGMR und EuGH ihren Mitgliedsstaaten nicht entsprechend auf die Finger schauen würden. Hier zeigt sich die Bedeutung und Unverzichtbarkeit einer ausbalancierten wechselseitigen Kontrolle der Gewalten – Legislative, Exekutive, Judikative.

Wegweisendes Urteil

Und wie ist nun das "Afghanistan-Urteil" des EuGH zu bewerten? In jeder Hinsicht wegweisend. Einerseits angesichts der Feststellung der afghanischen Menschenrechtsaktivistin Horia Mosadeq [<https://www.derstandard.at/story/3000000241235/menschenrechtskaempferin-mosadeq-will-frauen-ermoeglichen-taliban-zu-klagen>], dass unter den Taliban eine Gender-Apartheid herrscht, die als internationales Verbrechen einzustufen ist (siehe DER STANDARD, 19.10.). Andererseits verweist die ehemalige Justizministerin und EuGH-Richterin Maria Berger [<https://www.derstandard.at/story/3000000240123/ex-eugh-richterin-kein-pull-effekt-durch-afghaninnen-urteil>] darauf, dass der Wegfall der Einzelfallprüfung eine Erleichterung für die Exekutive bewirkt und auch keinen Pull-Effekt auslöst, da in Österreich bereits seit zwei Jahren keine Asylanträge afghanischer Frauen mehr abgelehnt werden, deren Anzahl zudem sehr bescheiden ist (aktuell nur rund 1000 in der EU).

So gesehen erweist der EuGH seinen Staaten geradezu ein Geschenk: Denn die für Asyl zuständigen Verwaltungsgerichte müssen nicht mehr jeden Asylantrag inhaltlich auf die persönliche Gefährdung überprüfen, was oft langwierige, kostenintensive Verfahren zur Folge hat – und Einsparungen tun Österreich in der heutigen Zeit sehr gut, wie wir wissen. Das sei auch Bundeskanzler Karl Nehammer mitgeteilt, der sich trotz allem weiterhin für Einzelfallprüfungen ausspricht. (Hannes Tretter, 28.10.2024)

Hannes Tretter ist Jurist, außerordentlicher Universitätsprofessor i. R. für Grund- und Menschenrechte an der Universität Wien und Vorstandsvorsitzender des Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte (humanrights.at [<http://humanrights.at/>]).

Zum Thema:

Menschenrechtskämpferin Mosadeq will "Frauen ermöglichen, Taliban zu klagen" [<https://www.derstandard.at/story/3000000241235/menschenrechtskaempferin-mosadeq-will-frauen-ermoeglichen-taliban-zu-klagen>]

Ex-EuGH-Richterin Berger: Kein Pull-Effekt durch Afghaninnen-Urteil [<https://www.derstandard.at/story/3000000240123/ex-eugh-richterin-kein-pull-effekt-durch-afghaninnen-urteil>]

Kritik an Karner, der automatisches Asyl für Afghaninnen ablehnt [<https://www.derstandard.at/story/3000000239846/kritik-an-karner-der-automatisches-asyl-fuer-afghaninnen-ablehnt>]

Taliban untersagen Frauen öffentliches Singen und Vorlesen [<https://www.derstandard.at/story/3000000233655/taliban-untersagen-frauen-oeffentliches-singen-und-vorlesen>]

Medien in Afghanistan dürfen keine Bilder von Lebewesen verbreiten [<https://www.derstandard.at/story/3000000240650/medien-in-afghanistan-duerfen-keine-bilder-von-lebewesen-verbreiten>]